
Förderung der Festspiele in der Oberpfalz

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Festspielen in der Oberpfalz möchte der Bezirk Oberpfalz Bühnenaufführungen an besonderen (oft historischen oder symbolträchtigen) Orten unterstützen, die für die lokale und regionale Identitätsstiftung eine herausragende Bedeutung haben.

2. Gegenstand der Förderung

Unter Festspiel im Sinne der Richtlinien sind überregional beachtete Bühnenaufführungen zu verstehen, die alljährlich bzw. im regelmäßigen Turnus mit entsprechendem Programm angeboten werden. Aufführungen, die an einen einmaligen Anlass (z. B. Ortsjubiläen u. ä.) gebunden sind, werden nicht als Festspiel im obigen Sinne verstanden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Theater- oder Festspielvereine. Nicht antragsberechtigt sind kommerziell ausgerichtete Antragsteller, nicht förderfähig sind insbesondere auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 AO und Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Festspiele, die sich im Wesentlichen im Verständnis dieser Richtlinien in folgende Kategorien einteilen lassen:

- **Traditionelle Volksschauspiele, Passionsspiele und historische Umritte** (z. B. „Drachenstich“ Furth im Wald, „Pfungstritt und Pfungsfestspiel“ Bad Kötzing, „St.-Jodok-Ritt“ Tännesberg)
- **Freilichtspiele mit orts- oder regionalgeschichtlichem Hintergrund (Historienspiele) bzw. mit Stoffen aus der heimatlichen Sagen-, Märchen- und Erzähltradition** (z. B. „Vom Hussenkrieg“ Neunburg vorm Wald, „Trenckfestspiele“ Waldmünchen, „Christoph Willibald Gluck-Festspiele“ Berching, „Doktor-Eisenbarth-Festspiel“ Oberviechtach)
- **Im Freien, an besonderen, oft historischen oder symbolträchtigen Orten, aufgeführte Schauspiele aus der gesamten gehobenen Theaterliteratur vom Boulevard-Stück mit lokalkritischem Hintergrund über die sogenannten Klassiker bis hin zu modernen Gegenwartsstücken.** Solche Bühnen bieten in der Regel ein festes Jahresprogramm mit mehreren Aufführungsterminen und oft auch mit mehreren Stücken an (z. B. „Burghofspiele Falkenstein“, „Burgspiele Parsberg“, „Waldspiele am Ludwigsberg“ Bad Kötzing, „Lichtenegger Bund“ Rimbach).

Förderung der Festspiele in der Oberpfalz

- 4.2 Eine Förderung ist frühestens ab der zweiten Festspielsaison möglich. Der Bezirk Oberpfalz kann nur dann einen Zuschuss gewähren, wenn auch der zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt das Festspiel fördert.
- 4.3 Der Antragsteller muss mit dem Zuschuss gemeinnützige Zwecke verfolgen, d. h. es muss eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Bereich Kunst und Kultur bzw. Heimatpflege und Heimatkunde vorliegen (gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bzw. 22 AO).
- 4.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind investive Maßnahmen bei den Spielstätten wie Tribünen, Beschallung und Beleuchtung.

5. Umfang der Förderung

- Fördersatz: 5% der Gesamtkosten
- Höchstzuschuss pro Haushaltsjahr: 5.000,00 €
- Um eine Überförderung durch verschiedene Zuschüsse zu vermeiden, dürfen die Einnahmen (inklusive des beantragten Zuschusses des Bezirks Oberpfalz) die Ausgaben nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag ist auf dem Formblatt schriftlich per Post beim Bezirk Oberpfalz – Heimatpflege, Kultur und Bildung einzureichen. Für eine zeitnahe Beschlussfassung über den Förderantrag muss dieser bis spätestens 1. Mai bzw. 1. September des jeweiligen Antragsjahres vorliegen.

6.2 Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden verwaltungsintern geprüft und verbescheidet. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung einen Bescheid über die Zuschusshöhe. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Bezirks Oberpfalz, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

6.3 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Festspielsaison müssen bei einer Zuschussgewährung über 1.500,00 € die Einnahmen und Ausgaben in einer Übersicht nachgewiesen werden. Bei Unterschreitung der kalkulierten Kosten behält sich der Bezirk Oberpfalz eine (anteilige) Kürzung der Förderung vor. Ggf. wird auch eine stichprobenartige Prüfung der Belege vorgenommen.

6.4 Hinweis auf Förderung

Auf die Förderung durch den Bezirk Oberpfalz soll an geeigneter Stelle, gerne auch mit dem Bezirkslogo, hingewiesen werden. Das Logo des Bezirks kann dazu bei der Pressestelle des Bezirks Oberpfalz (presse@bezirk-oberpfalz.de) angefordert werden.

Die Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2024.

Zuschussantrag Festspiele

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Festspiele in der Oberpfalz

Antragssteller

Name des Festspiels	
Name des Veranstalters	
Name des Ansprechpartners	
Anschrift	
Telefon / Fax	
E-Mail	
Homepage	

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Ich beantrage einen Zuschuss von _____ €



- Finanzierungsplan -
(Die Finanzierung muss gesichert sein!)

Einnahmen

Eigenmittel	€
Kartenverkauf	€

Zuschüsse und Spenden (bereits bewilligt, zugesagt oder beantragt (wann?))

	Datum der Bewilligung (B), -Zusage (Z), -Antragsstellung (A)	Betrag
Gemeinde		€
Landkreis / kreisfreie Stadt		€
Bezirk Oberpfalz		€
Spenden oder sonstige Zuwendungen Dritter (von wem?)		€
		€
		€
Summe:		€

Ausgaben

Gesamtkosten	€
--------------	---

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift

Datenschutzhinweise gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Bezirk Oberpfalz, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg, Telefon: 0941/9100-0, E-Mail: poststelle@bezirk-oberpfalz.de. Die Daten werden für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung sowie zur Weitergabe an Dritte erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 4 Abs. 1 BayDSG 2018/Art. 6 DSGVO, Art. 8 BayDSG 2018/ Art. 9 DSGVO, Art. 6 Abs.1 Buchstabe a, Art. 9 Abs. 2 a DSGVO. Ihre Daten werden geschützt und vertraulich behandelt. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie dem beiliegenden Hinweisblatt entnehmen.